

**1. Änderungssatzung
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
der Stadt Bad Rodach (BGS-WAS)
vom 22.12.2014**

Auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70) und Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) erlässt die Stadt Bad Rodach folgende 1. Änderungssatzung:

*§ 1
Änderungen*

1. § 9 a erhält folgende Fassung:

*„§ 9a
Grundgebühr*

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Nennweite)

bis	4 m ³ /h (DN 20)	34,00 Euro/Jahr
bis	10 m ³ /h (DN 30)	85,00 Euro/Jahr
bis	16 m ³ /h (DN 40)	136,00 Euro/Jahr
bis	25 m ³ /h (DN 50)	212,50 Euro/Jahr
bis	63 m ³ /h (DN 80)	535,50 Euro/Jahr
bis	100 m ³ /h (DN 100)	850,00 Euro/Jahr
über	100 m ³ /h (bis DN 250)	2.125,00 Euro/Jahr“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr beträgt 1,69 Euro/m³ entnommenen Wassers.“

- b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 3,38 Euro/m³ entnommenen Wassers.“

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Ausfertigung:

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat der Stadt Bad Rodach am 15.12.2014 beschlossen.
Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Bad Rodach, 22. Dezember 2014

STADT BAD RODACH


Tobias Ehrlicher
1. Bürgermeister

